

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 10. September 1953

Nummer 92

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

D. Finanzminister.

RdErl. 7. 8. 1953, Hypothekengewinnabgabe; hier: Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe. S. 1459.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1479.

G. Arbeitsminister.

Mitt. 22. 8. 1953, Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 20 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681). S. 1479.

H. Sozialminister.

RdErl. 26. 8. 1953, Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Aufwendungen für die Unterbringung Heimatvertriebener in privaten Wohnlagern. S. 1480.

J. Kultusminister.

K. Minister für Wiederaufbau.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1482.

III A. Wohnungsbauprogramme und Umsiedlung: RdErl. 22. 8. 1953, Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingen; hier: Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln für das 2. Sowjetzonenbauprogramm (Wohnungsbauprogramm 1954 — I. Abschnitt 1954 —). S. 1482.

L. Justizminister.

1953 S. 1459
erg.
1956 S. 2206 u.

D. Finanzminister

Hypothekengewinnabgabe; hier: Heranziehung anderer Stellen als der Finanzämter bei der Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe

RdErl. d. Finanzministers v. 7. 8. 1953 —
LA 2641 — 7664/VD — 2

Auf Grund des § 139 des Lastenausgleichsgesetzes (LAG) in Verbindung mit § 1 der Vierten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. AbgabenDV—LA) v. 8. Oktober 1952 (BGBl. I S. 662) werden für das Land Nordrhein-Westfalen die in der Anlage 1 bezeichneten Stellen als beauftragte Stellen bestimmt. Die Heranziehung dieser Stellen erfolgt nach Maßgabe der folgenden Anordnungen:

1. Die Verwaltung sämtlicher auf einem Grundstück lastenden Abgabeschulden obliegt derjenigen Stelle, die

a) am 20. Juni 1948 Gläubigerin eines für sie eingetragenen, an bester Rangstelle gesicherten Reichsmark-Grundpfandrechts war, es sei denn, daß sie bis zum Währungstesttag Löschungsbewilligung erteilt oder bis zu diesem Zeitpunkt das Grundpfandrecht außerhalb des Grundbuchs abgetreten hatte, oder

b) bisher als beauftragte Stelle tätig geworden ist.

Entschuldungsrenten gemäß § 94 Abs. 3 Nr. 5 LAG gelten stets als rangbeste Rechte.

Alle im Bestandsverzeichnis eines Grundbuchblatts eingetragenen Parzellen gelten als einheitliches Grundstück im Sinn dieses Erlasses.

Bei mehreren an gleicher Rangstelle gesicherten RM-Verbindlichkeiten ist diejenige beauftragte Stelle zuständig, deren RM-Grundpfandrecht den am 20. Juni 1948 noch eingetragenen höchsten Nennbetrag hatte; bei gleichem Nennbetrag bestimmt das Belegenheitsfinanzamt die zuständige beauftragte Stelle.

2. War ein Grundstück am 20. Juni 1948 ausschließlich mit Grundpfandrechten zugunsten privater Gläubiger belastet, so ist beauftragte Stelle die Verwaltungsstelle,

der bis 31. August 1952 die Verwaltung der Umstellungsgrundschulden gemäß § 2 der Dritten Anordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung von Forderungen für den Lastenausgleich für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Mai 1951 (GV. NW. S. 77) oblag. War eine Belastung der vorbezeichneten Art der zuständigen Verwaltungsstelle bis 31. August 1952 nicht bekannt, so ist beauftragte Stelle die Sparkasse, in deren Geschäftsbereich das belastete Grundstück liegt. Sollten danach mehrere Sparkassen als beauftragte Stelle in Betracht kommen, so ist in kreisfreien Städten die Stadtparkasse, im übrigen die Kreissparkasse zuständig.

3. Für die Verwaltung der Abgabeschulden aus dinglich nicht gesicherten Verbindlichkeiten gemäß § 92 LAG ist die aus den vorstehenden Ziff. 1 u. 2 sich ergebende beauftragte Stelle zuständig. Ist eine solche Stelle nicht vorhanden, so kann der Abgabeschuldner bis 31. Dezember 1953 eines der in der Anlage 1 aufgeführten Institute mit der Verwaltung der Abgabeschuld beauftragen. Übt der Abgabeschuldner das Wahlrecht bis zu diesem Zeitpunkt nicht aus, so wird die zuständige beauftragte Stelle von mir bestimmt werden.

4. In den Fällen des § 118 LAG (Abgabeschuldner bei Veräußerung des Grundstücks vor Inkrafttreten des Gesetzes) und des § 119 LAG (Aufrechterhaltung von Umstellungsgrundschulden bei Verbindlichkeiten aus der letzten Reichsmarkzeit) gilt die vorstehende Regelung sinngemäß.

5. Bis zu einer anderweitigen Benachrichtigung des Abgabeschuldners durch die übernehmende Stelle sind die fälligen Leistungen weiterhin an die bisherige Stelle zu entrichten.

6. Das zuständige Belegenheitsfinanzamt wird hierdurch ermächtigt, in Abweichung von der vorstehenden Zuständigkeitsregelung im Einvernehmen mit den Beteiligten die Verwaltung von Abgabeschulden einer anderen beauftragten Stelle zu übertragen.

Aus der Anlage 2 ist ersichtlich, welche Stellen auf Grund dieses Erl. ausscheiden oder bereits früher ausgeschieden sind und welche beauftragten Stellen die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe nunmehr übernommen haben oder übernehmen.

Dieser Erl. ist vom Tage der Veröffentlichung ab anzuwenden.

An die Oberfinanzdirektionen in Düsseldorf, Köln und Münster,
beauftragten Stellen nach § 139 LAG
lt. Verteiler

Nachrichtlich:

An den Verband rheinischer Wohnungsunternehmen,
Düsseldorf, Goltsteinstraße 29,
Verband westfälischer Wohnungsunternehmen,
Münster (Westf.), Bahnhofstraße 44,
Verband freier Wohnungsunternehmen e. V.,
Hamburg 1, Ernst-Merck-Straße 12/14,
die Arbeitsgemeinschaft der Haus- und Grund-
besitzervereine von Nordrhein-Westfalen,
Köln, Appellhofplatz 12,
den Verband der Haus- und Grundbesitzervereine
im Ruhrkohlenbezirk, Essen, Huyssenallee 50.

Anlage 1

Verzeichnis der beauftragten Stellen nach § 139 LAG,

die für die Verwaltung der Hypothekengewinnabgabe im Land Nordrhein-Westfalen auf Grund des § 139 LAG in Verbindung mit § 1 der Vierten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz (4. AbgabenDV-LA) vom 8. Oktober 1952 (BGBl. I S. 662) zuständig sind.

Gruppe I: Gebietskörperschaften

Gruppe II: Kreditinstitute (außer Sparkassen)

Gruppe III: Sparkassen

a) im Landesteil Nordrhein

b) im Landesteil Westfalen-Lippe

c) außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Gruppe IV: Versicherungsunternehmen.

Gruppe I:

Gebietskörperschaften und Behörden innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

Gruppe II:

Kreditinstitute (außer Sparkassen)

1. Deutsche Landesrentenbank	Bonn	Poppelsdorfer Allee 24
2. Deutsche Siedlungsbank	Bonn	Beringstraße 1
3. Braunschweigische Staatsbank — Hypotheken- abteilung —	Braunschweig	
4. Deutsche Hypothekenbank	Bremen 1	Museumstraße 1
5. Rheinische Girozentrale und Provinzialbank	Düsseldorf	Friedrichstraße 56/60
6. Deutsche Bau- und Bodenkreditbank AG.	Essen	Huyssenallee 48
7. Treuhandstelle für Bergmannswohnstätten im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbezirk GmbH.	Essen	Heinickestraße 48
8. Frankfurter Hypothekenbank	Frankfurt (Main)	Gallusanlage 8
9. Thüringische Landes-Hypothekenbank AG. (Weimar)	Hagen (Westf.)	Heinitzstraße 55
10. Deutsche Genossenschafts-Hypothekenbank AG.	Hamburg 1	Neuer Wall 72
11. Hypothekenbank in Hamburg	Hamburg 36	Hohe Bleichen 18
12. Deutsche Hypothekenbank AG.	Hameln (Weser)	Ostertorwall 40
13. Braunschweig-Hannoversche Hypothekenbank	Hannover	Landschaftsstraße 8
14. Genossenschafts-Treuhandgesellschaft mbH.	Hannover	Rathenauplatz 6
15. Deutsche Centralbodenkredit-AG.	Köln	Kaiser-Wilhelm-Ring 29
16. Rheinische Landesgenossenschaftskasse	Köln	Hofergasse 4
17. Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank	Köln	Unter Sachsenhausen 2
18. Sächsische Bodenkreditanstalt	Köln	Kaiser-Wilhelm-Ring 29
19. Westdeutsche Bodenkreditanstalt	Köln	Kaiser-Wilhelm-Ring 17—21
20. Mecklenburgische Hypotheken- und Wechselbank	Lübeck	Kohlmarkt 7—11
21. Pfälzische Hypothekenbank	Ludwigshafen (Rhein)	Am Brückenaufgang 8
22. Rheinische Hypothekenbank	Mannheim	A 2 1
23. Bayerische Handelsbank	München	Kardinal-Faulhaber-Straße 12
24. Bayerische Hypotheken- und Wechselbank	München	Promenadestraße 10
25. Bayerische Landwirtschaftsbank	München	Nußbaumstraße 12
26. Bayerische Vereinsbank	München	Promenadestraße 14
27. Süddeutsche Bodenkreditbank	München 1	Ludwigstraße 9
28. Landesbank für Westfalen (Girozentrale)	Münster (Westf.)	Friedrichstraße 1
29. Ländliche Centalkasse	Münster (Westf.)	Postfach 18
30. Landschaft der Provinz Westfalen	Münster (Westf.)	Schorlemer Straße 2
31. Zentralkasse westdeutscher Volksbanken	Münster (Westf.)	Windthorststraße 17
32. Vereinsbank Nürnberg	Nürnberg 1	Postschließfach 87
33. Württembergische Hypothekenbank	Stuttgart-N	Büchsenstraße 28
34. Württembergischer Kreditverein AG.	Stuttgart 1	Kanzleistraße 34
35. Deutsche Wohnstätten-Hypothekenbank AG.	Wiesbaden	Fichtestraße 24
36. Deutsche Pfandbriefanstalt	Wiesbaden	Beethovenstraße 5

Gruppe III:

Sparkassen

a) im Landesteil Nordrhein

1. Stadtparkasse Aachen	Aachen
2. Kreissparkasse Aachen	Aachen
3. Städtische Sparkasse Bonn	Bonn
4. Kreissparkasse Bonn	Bonn

5. Städtische Sparkasse Dinslaken	Dinslaken
6. Städtische Sparkasse Dülken	Dülken
7. Städtische Sparkasse Düren	Düren (Rhld.)
8. Kreissparkasse Düren	Düren (Rhld.)
9. Stadt-Sparkasse Düsseldorf	Düsseldorf
10. Kreissparkasse Düsseldorf	Düsseldorf
11. Städtische Sparkasse zu Duisburg	Duisburg
12. Städtische Sparkasse Emmerich	Emmerich
13. Kreis- und Stadtparkasse Erkelenz	Erkelenz
14. Stadtparkasse Essen	Essen
15. Kreissparkasse zu Euskirchen	Euskirchen
16. Kreissparkasse Geilenkirchen-Heinsberg zu Geilenkirchen	Geilenkirchen
17. Kreissparkasse zu Geldern	Geldern
18. Städtische Sparkasse zu Goch	Goch
19. Stadtparkasse Bad Godesberg	Bad Godesberg
20. Kreissparkasse Grevenbroich	Grevenbroich
21. Städtische Sparkasse Gummersbach	Gummersbach
22. Stadt-Sparkasse Haan	Haan
23. Stadtparkasse Heiligenhaus	Heiligenhaus
24. Stadt-Sparkasse Hilden	Hilden
25. Städtische Sparkasse Homberg (Ndrh.)	Homberg (Ndrh.)
26. Städtische Sparkasse Honnef a. Rh.	Honnef a. Rh.
27. Kreis- und Stadtparkasse Jülich	Jülich
28. Städtische Sparkasse Kamp-Lintfort	Kamp-Lintfort
29. Gemeindesparkasse Kapellen	Kapellen, Krs. Moers
30. Städtische Sparkasse zu Kettwig	Kettwig
31. Städtische Sparkasse Kevelaer	Kevelaer
32. Sparkasse der Stadt Kleve	Kleve
33. Kreissparkasse Kleve	Kleve
34. Sparkasse der Stadt Köln	Köln
35. Kreissparkasse der Landkreise Köln, Rheinisch-Bergischer Kreis und Bergheim in Köln	Köln
36. Amtssparkasse zu Korschenbroich	Korschenbroich
37. Stadtparkasse Krefeld	Krefeld
38. Kreissparkasse Kempen-Krefeld zu Krefeld	Krefeld
39. Stadtparkasse zu Langenfeld	Langenfeld (Rhld.)
40. Sparkasse der Stadt Leverkusen	Leverkusen
41. Städtische Sparkasse Mettmann	Mettmann
42. Städtische Sparkasse in Moers	Moers
43. Kreissparkasse zu Moers	Moers
44. Sparkasse des Kreises Monschau	Monschau
45. Sparkasse der Stadt Mülheim (Ruhr)	Mülheim (Ruhr)
46. Städtische Sparkasse M.Gladbach	M.Gladbach
47. Gemeindesparkasse Neukirchen-Vluyn in Neukirchen	Neukirchen, Krs. Moers
48. Städtische Sparkasse Neuß	Neuß (Rhein)
49. Städtische Sparkasse Neviges	Neviges
50. Städtische Sparkasse Oberhausen	Oberhausen (Rhld.)
51. Städtische Sparkasse Opladen	Opladen
52. Städtische Sparkasse zu Orsoy	Orsoy
53. Gemeinde-Sparkasse Pfalzdorf	Pfalzdorf
54. Amts- und Stadtparkasse Ratingen	Ratingen
55. Städtische Sparkasse Rees	Rees
56. Städtische Sparkasse Remscheid	Remscheid
57. Städtische Sparkasse Rheinberg	Rheinberg
58. Städtische Sparkasse Rheinhausen (Niederrhein)	Rheinhausen (Niederrhein)
59. Sparkasse der Gemeinde Rheinkamp in Repelen	Repelen
60. Städtische Sparkasse Rheydt	Rheydt
61. Kreissparkasse Schleiden	Schleiden
62. Kreissparkasse in Siegburg	Siegburg
63. Stadt-Sparkasse Solingen	Solingen
64. Stadtparkasse zu Velbert	Velbert
65. Städtische Sparkasse Viersen	Viersen (Rhld.)
66. Amtssparkasse Wermelskirchen	Wermelskirchen
67. Verbandssparkasse Wesel	Wesel
68. Städtische Sparkasse in Wuppertal	Wuppertal
69. Stadt-Sparkasse zu Xanten	Xanten

b) im Landesteil Westfalen-Lippe

70. Kreis- und Stadtparkasse Ahaus	Ahaus
71. Sparkasse der Stadt Altena	Altena
72. Städtische Sparkasse Arnsberg	Arnsberg
73. Sparkasse zu Attendorn	Attendorn
74. Sparkasse der Stadt Bad Oeynhausen und des Amtes Rehme	Bad Oeynhausen
75. Städtische Sparkasse Bad Salzuflen	Bad Salzuflen
76. Städtische Sparkasse in Beckum	Beckum
77. Kreissparkasse Wittgenstein in Berleburg	Berleburg
78. Kreissparkasse Bielefeld	Bielefeld
79. Stadt-Sparkasse Bielefeld	Bielefeld
80. Stadtparkasse Blomberg	Blomberg
81. Sparkasse der Stadt Bocholt	Bocholt
82. Städtische Sparkasse Bochum	Bochum
83. Kreis- und Stadtparkasse Borken	Borken
84. Stadtparkasse zu Bottrop	Bottrop
85. Sparkasse der Gemeinde Brackwede	Brackwede
86. Kreissparkasse des Kreises Höxter in Brakel	Brakel
87. Kreissparkasse Brilon	Brilon
88. Sparkasse der Stadt Bünde	Bünde
89. Kreissparkasse Büren	Büren
90. Kreis- und Stadtparkasse Burgsteinfurt	Burgsteinfurt
91. Sparkasse der Stadt Castrop-Rauxel	Castrop-Rauxel
92. Sparkasse des Kreises Coesfeld	Coesfeld
93. Städtische Sparkasse Coesfeld	Coesfeld
94. Kreissparkasse Detmold	Detmold
95. Städtische Sparkasse Detmold	Detmold
96. Stadtparkasse zu Dortmund	Dortmund
97. Stadtparkasse zu Dülmen	Dülmen
98. Sparkasse der Ämter Eiserfeld und Wilnsdorf in Eiserfeld	Eiserfeld
99. Sparkasse des Amtes Emsdetten	Emsdetten
100. Sparkasse der Stadt Ennepetal	Ennepetal
101. Stadtparkasse Fröndenberg	Fröndenberg
102. Stadtparkasse Gelsenkirchen	Gelsenkirchen
103. Sparkasse Geseke	Geseke
104. Stadtparkasse Gevelsberg	Gevelsberg
105. Städtische Sparkasse Gladbeck	Gladbeck
106. Sparkasse der Gemeinde Gohfeld	Gohfeld
107. Städtische Sparkasse in Gütersloh	Gütersloh
108. Sparkasse der Stadt Hagen	Hagen
109. Kreissparkasse zu Halle	Halle (Westf.)
110. Sparkasse der Stadt und des Amtes Haltern	Haltern
111. Amtssparkasse Halver	Halver
112. Sparkasse der Stadt Hamm	Hamm
113. Sparkasse des Amtes Haßlinghausen	Haßlinghausen
114. Amtssparkasse Hattingen	Hattingen
115. Städtische Sparkasse Hattingen	Hattingen
116. Sparkasse des Amtes Hemer	Hemer
117. Sparkasse der Stadt Herdecke	Herdecke
118. Kreissparkasse Herford	Herford
119. Stadtparkasse Herford	Herford
120. Sparkasse der Stadt Herne	Herne
121. Sparkasse der Stadt Höxter	Höxter
122. Stadtparkasse zu Hohenlimburg	Hohenlimburg
123. Sparkasse zu Horn	Horn (Lippe)
124. Sparkasse des Kreises Tecklenburg in Ibbenbüren	Ibbenbüren
125. Sparkasse der Stadt Iserlohn	Iserlohn
126. Städtische Sparkasse Kamen	Kamen
127. Amtssparkasse Kierspe	Kierspe
128. Sparkasse des Amtes Ferndorf in Kreuztal	Kreuztal
129. Sparkasse der Stadt Lage	Lage
130. Amtssparkasse Dellwig-Langschede	Langschede
131. Kreissparkasse Lemgo	Lemgo
132. Sparkasse der Stadt Lemgo	Lemgo
133. Sparkasse der Stadt Letmathe und des Amtes Oestrich	Letmathe

134. Stadtparkasse zu Lippstadt	Lippstadt
135. Kreissparkasse Lübbecke	Lübbecke
136. Sparkasse des Amtes Lüdenscheid	Lüdenscheid
137. Städtische Sparkasse Lüdenscheid	Lüdenscheid
138. Sparkasse des Kreises Lüdinghausen	Lüdinghausen
139. Stadtparkasse zu Lünen	Lünen
140. Stadtparkasse zu Menden	Menden
141. Sparkasse Meschede	Meschede
142. Kreissparkasse Minden	Minden
143. Stadtparkasse Minden	Minden
144. Kreissparkasse Münster	Münster (Westf.)
145. Sparkasse der Stadt Münster	Münster (Westf.)
146. Verbandssparkasse Neheim-Hüsten-Sundern	Neheim-Hüsten
147. Sparkasse des Amtes Ochtrup	Ochtrup
148. Städtische Sparkasse Olpe	Olpe
149. Kreissparkasse zu Paderborn	Paderborn
150. Städtische Sparkasse zu Paderborn	Paderborn
151. Kreissparkasse Recklinghausen	Recklinghausen
152. Städtische Sparkasse Recklinghausen	Recklinghausen
153. Städtische Sparkasse Rheine	Rheine
154. Städtische Sparkasse zu Schwelm	Schwelm
155. Sparkasse zu Schwerte	Schwerte
156. Sparkasse der Stadt Siegen	Siegen
157. Städtische Sparkasse zu Soest	Soest
158. Sparkasse der ländlichen Gemeinden der Soester Börde in Soest	Soest
159. Amtssparkasse Blankenstein in Sprockhövel	Sprockhövel
160. Amtssparkasse Unna-Kamen zu Unna	Unna
161. Städtische Sparkasse zu Unna	Unna
162. Sparkasse der Stadt Vlotho	Vlotho
163. Sparkasse der Stadt Wanne-Eickel	Wanne-Eickel
164. Kreis- und Stadtparkasse Warburg	Warburg
165. Kreis- und Stadtparkasse Warendorf	Warendorf
166. Sparkasse der Stadt Warstein	Warstein
167. Stadtparkasse Wattenscheid	Wattenscheid
168. Amtssparkasse zu Weidenau	Weidenau
169. Städtische Sparkasse Werdohl	Werdohl
170. Sparkasse Werl	Werl
171. Stadtparkasse zu Werne	Werne
172. Stadtparkasse zu Wetter	Wetter
173. Kreissparkasse Wiedenbrück	Wiedenbrück
174. Stadtparkasse zu Witten	Witten

c) außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen

175. Kreissparkasse Melle	Melle
---------------------------	-------

Gruppe IV:
Versicherungsunternehmen

1. Deutsche Beamten-Versicherung Öffentlich-rechtliche Lebens- und Renten-Versicherungsanstalt	Berlin W 15	Knesebeckstraße 59/60
2. Deutsche Eisenbahnversicherungskasse Lebensversicherungsverein aG.	Köln	An der Münze 12—18
3. Ruhrknappschaft	Bochum	Postschließfach 400
4. Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz	Düsseldorf	Adersstraße 1
5. Gothaer Lebensversicherung aG.	Göttingen	Gothaer Platz 8
6. „Alte Volksfürsorge“ Lebensversicherungs-AG.	Hamburg 1	An der Alster 57/61
7. Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG.	Hamburg 36	Alsterufer 1
8. Deutscher Ring Lebensversicherungs-AG. (früh. Neue Welt)	Hamburg 36	Karl-Muck-Platz 1
9. Vereinigte Lebensversicherungsanstalt aG. für Handwerk, Handel und Gewerbe	Hamburg 36	Alsterufer 50
10. Hannoversche Lebensversicherung aG.	Hannover	Raschplatz 13
11. Nordstern Lebensversicherungs-AG.	Köln	Gereonstraße 43/45
12. Pensionskasse der Angestellten der Badischen Anilin- und Sodafabrik	Ludwigshafen (Rhein)	
13. Landesversicherungsanstalt für Westfalen	Münster (Westf.)	Bispinghof 3

**Verzeichnis
der ausscheidenden Stellen mit Angabe der übernehmenden Stelle**

Abgebende beauftragte Stelle	Übernehmende beauftragte Stelle
I. Gebietskörperschaften und Behörden	
Landesverband Lippe, Detmold	Kreissparkasse Detmold
Oberpostdirektion Dortmund	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Oberpostdirektion Düsseldorf	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Deutsche Bundesbahn, Eisenbahndirektion Essen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Deutsche Bundesbahn, Eisenbahndirektion Hannover	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Stadtschaft für Niedersachsen, Wohnungskreditanstalt, Hannover	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Deutsche Bundesbahn, Eisenbahndirektion Köln	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Landesversorgungsamt Nordrhein, Köln	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Oberpostdirektion Köln	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Deutsche Bundesbahn, Eisenbahndirektion Münster	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Landesversorgungsamt Westfalen, Münster	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Oberpostdirektion Münster	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Verwaltung des Provinzialverbandes Westfalen, Münster	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Hauptzollamt Paderborn	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Stadtverwaltung Warendorf	Kreis- und Stadtparkasse Warendorf
Magistrat der Stadt Wiesbaden, Wiesbaden	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
II. Kreditinstitute (außer Sparkassen)	
Deutsche Industriebank, Düsseldorf	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz, Düsseldorf
Eisenbahn-Spar- und Darlehnskasse, Hannover	Deutsche Hypothekenbank AG, Hameln
Hannoversche Landeskreditanstalt, Hannover	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Landeskreditkasse, Kassel	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Rhein. Genossenschafts-Treuhand-Gesellschaft, Koblenz	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Zentralkasse westdeutscher Volksbanken eGmbH, Köln	Rheinische Landesgenossenschaftskasse, Köln
Badische Kommunale Landesbank, Mannheim	Thüringische Landes-Hypothekenbank Hagen (Westf.)
Deutsche Hauptbank für Hypothekenschutz, München	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Oldenburgische Landesbank AG, Oldenburg soweit Grundstücke im Landesteil Nordrhein-Westfalen betroffen sind	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
soweit Grundstücke im Landesteil Westfalen-Lippe betroffen sind	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Raiffeisenbank, Wiesbaden	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
III. Sparkassen	
Städtische Sparkasse Ahlen	Städtische Sparkasse Beckum
Amtssparkasse Aldekerk	Städtische Sparkasse Kevelaer
Gemeindesparkasse in Anrath	Kreissparkasse Kempen-Krefeld
Kreissparkasse Bad Mergentheim	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Stadtparkasse in Bad Pyrmont	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Stadtparkasse zu Balve	Städtische Sparkasse Arnsberg
Städtische Sparkasse Barntrup	Sparkasse der Stadt Lemgo
Städtische Sparkasse zu Bergisch-Neukirchen	Stadtparkasse Düsseldorf
Sparkasse zu Bergneustadt	Städtische Sparkasse Gummersbach
Sparkasse der Gemeinden des Amtes Bestwig soweit Grundstücke im Landkreis Meschede betroffen sind	Sparkasse Meschede
Stadtparkasse zu Billerbeck soweit Grundstücke im Landkreis Coesfeld betroffen sind	Sparkasse des Kreises Coesfeld
Kreissparkasse Bitburg	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Sparkasse der Gemeinde Freiheit-Bödefeld in Bödefeld soweit Grundstücke im Landkreis Meschede betroffen sind	Sparkasse Meschede

Abgebende beauftragte Stelle	Übernehmende beauftragte Stelle
Stadtparkasse Borghorst soweit Grundstücke im Landkreis Steinfurt betroffen sind Amtssparkasse Breckerfeld Sparkasse zu Bremen, Bremen Kreis- und Stadtparkasse Bückeburg Amtssparkasse zu Burbach soweit Grundstücke im Stadt- und Landkreis Siegen betroffen sind Gemeindesparkasse Büttgen Städtische Sparkasse Burscheid Sparkasse des Amtes Delbrück Amtssparkasse Drolshagen soweit Grundstücke im Landkreis Olpe betroffen sind Gemeindesparkasse Epe soweit Grundstücke im Landkreis Ahaus betroffen sind Gemeindesparkasse Erkrath Sparkasse der Ämter Erwitte und Anröchte in Erwitte soweit Grundstücke im Landkreis Lippstadt betroffen sind Städtische Sparkasse Euskirchen soweit Grundstücke im Kreis Euskirchen betroffen sind Stadtparkasse Eversberg soweit Grundstücke im Landkreis Meschede betroffen sind Sparkasse des Amtes Serkenrode in Finnentrop soweit Grundstücke im Landkreis Meschede betroffen sind Sparkasse der Stadt Fredeburg soweit Grundstücke im Landkreis Meschede betroffen sind Amtssparkasse zu Freienohl Sparkasse des Amtes Freudenberg soweit Grundstücke im Stadt- und Landkreis Siegen betroffen sind Amtssparkasse Bilstein in Grevenbrück soweit Grundstücke im Landkreis Olpe betroffen sind Städtische Sparkasse Gronau soweit Grundstücke im Landkreis Ahaus betroffen sind Amtssparkasse zu Hallenberg soweit Grundstücke im Landkreis Brilon betroffen sind Kreissparkasse des Kreises Unna in Hamm soweit Grundstücke im Stadtkreis Hamm und Landkreis Unna betroffen sind Sparkasse des Amtes Hausberge soweit Grundstücke im Landkreis Minden betroffen sind Gemeindesparkasse Hennef, Hennef Amtssparkasse Hennen soweit Grundstücke im Stadt- und Landkreis Iser- lohn — mit Ausnahme der Orte Menden und Schwerte — betroffen sind soweit Grundstücke in Menden betroffen sind soweit Grundstücke in Schwerte betroffen sind Sparkasse Hilchenbach soweit Grundstücke im Stadt- und Landkreis Siegen betroffen sind Amtssparkasse zu Hovestadt soweit Grundstücke im Landkreis Soest betroffen sind Städtische Sparkasse Hückeswagen Gemeindesparkasse Hüls Sparkasse der Gemeinde Gimborn in Hülsenbusch	Kreis- und Stadtparkasse Burgsteinfurt Sparkasse der Stadt Ennepetal Städtische Sparkasse Wuppertal-Elberfeld Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.) Sparkasse der Stadt Siegen Amtssparkasse Korschenbroich Stadtparkasse Düsseldorf Kreissparkasse Paderborn Städtische Sparkasse Olpe Kreis- und Stadtparkasse Ahaus Stadtparkasse Hilden Stadtparkasse zu Lippstadt Kreissparkasse Euskirchen Sparkasse Meschede Sparkasse Meschede Sparkasse Meschede Städtische Sparkasse Arnsberg Sparkasse Stadt Siegen Städtische Sparkasse Olpe Kreis- und Stadtparkasse Ahaus Kreissparkasse Brilon Sparkasse der Stadt Hamm Kreissparkasse Minden Städtische Sparkasse Honnef Sparkasse der Stadt Iserlohn Stadtparkasse zu Menden Sparkasse zu Schwerte Sparkasse der Stadt Siegen Städtische Sparkasse zu Soest Stadtparkasse Düsseldorf Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf Städtische Sparkasse Gummersbach

Abgebende beauftragte Stelle	Übernehmende beauftragte Stelle
Amtssparkasse Hünxe	Städtische Sparkasse Dinslaken
Sparkasse zu Isselburg	Städtische Sparkasse Emmerich
Städtische Sparkasse Kaldenkirchen	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Städtische Sparkasse Karlsruhe	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Amtssparkasse Kirchhundem soweit Grundstücke im Landkreis Olpe betroffen sind	Städtische Sparkasse Olpe
Amtssparkasse Körbecke soweit Grundstücke im Landkreis Soest betroffen sind	Städtische Sparkasse zu Soest
Amtssparkasse zu Lahde soweit Grundstücke im Landkreis Minden betroffen sind	Kreissparkasse Minden
Stadtsparkasse zu Langenberg/Rhld.	Städtische Sparkasse Mettmann
Städtische Sparkasse Leichlingen	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
Stadtsparkasse zu Lengerich soweit Grundstücke im Landkreis Tecklenburg betroffen sind	Sparkasse des Kreises Tecklenburg in Ibbenbüren
Stadtsparkasse Linz/Rhein	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
Sparkasse der Gemeinde Lobberich	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
Städtische Sparkasse Mannheim	Städtische Sparkasse Orsoy
Gemeindesparkasse Marienheide	Städtische Sparkasse Gummersbach
Amtssparkasse zu Medebach soweit Grundstücke im Landkreis Brilon betroffen sind	Kreissparkasse Brilon
Amtssparkasse Meinerzhagen	Amtssparkasse Halver
Amtssparkasse Monheim	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Gemeindesparkasse Nachrodt soweit Grundstücke im Landkreis Altena betroffen sind	Sparkasse der Stadt Altena
Amtssparkasse Neuenrade soweit Grundstücke im Landkreis Altena betroffen sind	Sparkasse der Stadt Altena
Sparkasse der Stadt Niedermarsberg soweit Grundstücke im Landkreis Brilon betroffen sind	Kreissparkasse Brilon
Stadtsparkasse Obermarsberg soweit Grundstücke im Landkreis Brilon betroffen sind	Kreissparkasse Brilon
Ämtersparkasse zu Oelde, Oelde	Städtische Sparkasse Beckum
Sparkasse des Landkreises Osnabrück	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Amtssparkasse Pelkum soweit Grundstücke im Stadtkreis Hamm und Landkreis Unna betroffen sind	Sparkasse der Stadt Hamm
Städtische Sparkasse Petershagen soweit Grundstücke im Landkreis Minden betroffen sind	Kreissparkasse Minden
Stadtsparkasse Plettenberg	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Amtssparkasse Rahden soweit Grundstücke im Landkreis Lübbecke betroffen sind	Kreissparkasse Lübbecke
Stadtsparkasse Radevormwald	Stadtverwaltung Radevormwald
Amtssparkasse zu Rhynern soweit Grundstücke im Stadtkreis Hamm und Landkreis Unna betroffen sind	Sparkasse der Stadt Hamm
Sparkasse der Stadt Rietberg soweit Grundstücke im Landkreis Wiedenbrück betroffen sind	Kreissparkasse Wiedenbrück
Sparkasse der Gemeinde Ründeroth	Städtische Sparkasse Gummersbach
Sparkasse Rüthen soweit Grundstücke im Landkreis Lippstadt betroffen sind	Stadtsparkasse zu Lippstadt
Gemeindesparkasse Schiefbahn	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Stadt- und Landgemeindesparkasse Schmallenberg soweit Grundstücke im Landkreis Meschede betroffen sind	Sparkasse Meschede
Sparkasse der Stadt Sendenhorst	Städtische Sparkasse Beckum
Kreis- und Stadtsparkasse Stadthagen	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)

Abgebende beauftragte Stelle	Übernehmende beauftragte Stelle
Sparkasse der Stadt Stadtlohn soweit Grundstücke im Landkreis Ahaus betroffen sind	Kreis- und Stadtsparkasse Ahaus
Sparkasse der Stadt Straelen	Städtische Sparkasse Kevelaer
Gemeindesparkasse St. Tönis	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Städtische Sparkasse Stuttgart	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Städtische Sparkasse Süchteln	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Sparkasse der Stadt Tecklenburg soweit Grundstücke im Landkreis Tecklenburg betroffen sind	Sparkasse des Kreises Tecklenburg in Ibbenbüren
Sparkasse der Stadt Versmold, Versmold	Kreissparkasse Bielefeld
Gemeindesparkasse Voerde	Städtische Sparkasse Dinslaken
Amtssparkasse Volmarstein	Städtische Sparkasse zu Schwelm
Verbandssparkasse Vreden soweit Grundstücke im Landkreis Ahaus betroffen sind	Kreis- und Stadtsparkasse Ahaus
Gemeindesparkasse in Wachtendonk	Kreissparkasse zu Geldern
Gemeindesparkasse Wadersloh	Städtische Sparkasse Beckum
Kreissparkasse Waldbröl	Städtische Sparkasse Gummersbach
Gemeindesparkasse Walsum	Städtische Sparkasse Dinslaken
Gemeindesparkasse Weeze	Städtische Sparkasse Kevelaer
Städtische Sparkasse Wevelinghoven	Kreissparkasse Grevenbroich
Gemeindesparkasse Wickrath	Kreissparkasse Grevenbroich
Vereinigte Sparkassen der Homburgischen Gemeinden zu Wiehl	Städtische Sparkasse Gummersbach
Stadtsparkasse zu Winterberg soweit Grundstücke im Landkreis Brilon betroffen sind	Kreissparkasse Brilon
Sparkasse des Kreises Wittlage	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Städtische Sparkasse Wülfrath	Städtische Sparkasse Mettmann
Sparkasse der Stadt Zülpich	Kreissparkasse zu Euskirchen

IV. Bausparkassen

Aachener Bausparkasse, Aachen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Hanseatische Bauspar-AG Bremen soweit Grundstücke im Landesteil Nordrhein betroffen sind	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
soweit Grundstücke im Landesteil Westfalen-Lippe betroffen sind	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Deutsche Bausparkasse Darmstadt	Rheinische Hypothekenbank in Mannheim
Deutsche Union, Bausparkasse für Stadt und Land GmbH Dortmund	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Eigenheim-Bund Niedersachsen, Bausparkasse eGmbH in Hannover	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Landesbausparkasse in Kiel	Kreissparkasse Grevenbroich
Bausparkasse Heimbau AG Köln	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Bausparkasse Deutsche Baugemeinschaft in Königstein	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf
Leonberger Bausparkasse in Leonberg b/Stuttgart	Thüringische Landes-Hypothekenbank, Hagen
Bausparkasse der Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot in Ludwigsburg	Deutsche Hypothekenbank Hameln
Bausparkasse Mainz AG in Mainz	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Bausparkasse der deutschen Volksbanken AG Schwäbisch-Hall	Rheinische Landesgenossenschaftskasse Köln
soweit Grundstücke im Landesteil Nordrhein betroffen sind	Zentralkasse westdeutscher Volksbanken eGmbH, Münster
soweit Grundstücke im Landesteil Westfalen-Lippe betroffen sind	Rheinische Hypothekenbank in Mannheim
Süddeutsche Bausparkassenkredit-AG in Singen	

V. Versicherungs-Unternehmen

Aachener Knappschaft, Aachen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Aachen-Leipziger Versicherungs-AG, Aachen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Aachener Lehrer- und Lehrerinnen Sterbekasse, Aachen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Aachener Lehrerwitwen- und Waisenkasse, Aachen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Aachener und Münchener Feuerversicherungs-AG, Aachen	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf

Abgebende beauftragte Stelle	Übernehmende beauftragte Stelle
Aachener Rückversicherungsgesellschaft AG, Aachen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Volkshilfe Lebens-Versicherung Berlin	Thüringische Landes-Hypothekenbank in Hagen (Westf.)
Versorgungskasse für Berufsarbeiter und Berufsarbeiterinnen der Inneren Mission der Deutschen-Evangelischen Kirche Berlin-Dahlem	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Vorsorge Lebensversicherungs-AG Berlin-Wilmersdorf	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Deutsche Herold Volks- und Lebensversicherungs-AG Bonn	Deutsche Hypothekenbank AG in Hameln (Weser)
Braunschweigische Lebens-Versicherung, Braunschweig	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Eos und Exelsior Lebensversicherung Coburg soweit Grundstücke im Landesteil Nordrhein betroffen sind	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
soweit Grundstücke im Landesteil Westfalen-Lippe betroffen sind	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Magdeburger Allgemeine Lebensversicherung Darmstadt	Städtische Sparkasse in Köln
Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt Detmold	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
„Handwerk, Handel und Gewerbe“ Krankenversicherungsanstalt aG Dortmund	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Volkswohl-Bund, Allgemeiner Bestattungs- und Versicherungsverein aG Dortmund	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Deutsche Krankenversicherungs-AG Berlin-Schöneberg Düsseldorf	Städtische Sparkasse Mülheim-Ruhr
Eisen und Stahl Rückversicherungs-AG in Düsseldorf	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Gilde Deutsche Versicherungs-AG in Düsseldorf	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf
Provinzial-Feuer- und Lebensversicherungsanstalten der Rheinprovinz in Düsseldorf	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Victoria am Rhein Lebensversicherungs-AG in Düsseldorf	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf
Victoria zu Berlin Allgemeine Versicherungs-AG in Düsseldorf	Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz in Düsseldorf
Rheinisch-Westfälische Sterbekasse der Beamten und Angestellten, Essen	Thüringische Landes-Hypothekenbank in Hagen (Westf.)
Alte Leipziger Lebensversicherungs-AG in Frankfurt (Main)	Deutsche Hypothekenbank AG in Hameln
Baseler Lebensversicherungs-AG in Frankfurt (Main) soweit Grundstücke im Landesteil Nordrhein betroffen sind	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
soweit Grundstücke im Landesteil Westfalen-Lippe betroffen sind	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Bundesbahn-Versicherungsanstalt Hauptleitung in Frankfurt (Main)	Frankfurter Hypothekenbank, Frankfurt
„Der Anker“ Allgemeine Versicherungs-AG Frankfurt (Main)	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Bergische Sterbekasse Versicherungsverein aG Hagen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Deutsche Ärzteversicherung aG in Hamburg	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Hansa Lebensversicherung aG in Hamburg	Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG, Hamburg
Iduna-Germania, Lebensversicherungsgesellschaft aG Hamburg	Vereinigte Lebensversicherungsanstalt aG für Handwerk, Handel und Gewerbe, Hamburg
Leipziger Verein Barmenia Lebensversicherungs-AG Hamburg-Volksdorf	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Hannoversche Knappschaft, Hannover	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Volksfeuerbestattungsverein AG in Hannover	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
Atlas Lebensversicherungs-AG Heidelberg	Thüringische Landes-Hypothekenbank Hagen
Aachener und Münchener Lebensversicherungs-AG Karlsruhe	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Karlsruher Lebensversicherungs-AG, Karlsruhe	Deutsche Hypothekenbank AG in Hameln
Agrippina Lebensversicherungs-AG in Köln	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
Brühler Knappschaft in Köln	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank, Köln
Central Krankenversicherungs-AG in Köln	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Colonia Kölnische Versicherungs-AG in Köln	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
Concordia Lebensversicherungs-AG Köln	Deutsche Centralbodenkredit-AG in Köln
Friedrich Wilhelm-Lebensversicherungs-AG in Köln	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
Gefolgschaftshilfe Colonia in Köln	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
Gerling Konzern Allgemeine Versicherungs-AG Köln	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
Gerling-Konzern Lebensversicherungs-AG in Köln	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
Gothaer Feuerversicherungsbank in Köln	Thüringische Landes-Hypothekenbank AG in Hagen (Westf.)

Abgebende beauftragte Stelle	Übernehmende beauftragte Stelle
Gothaer Transport- und Rückversicherungsgesellschaft in Köln	Thüringische Landes-Hypothekenbank AG in Hagen (Westf.)
Kölnische Glas-Versicherungs-AG in Köln	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Köln
Kölnische Lebensversicherung aG in Köln	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Köln
Magdeburger Lebensversicherungsgesellschaft in Köln	Westdeutsche Bodenkreditanstalt, Köln
„Nordstern“ Allgemeine Versicherungs-AG in Köln	Nordstern Lebensversicherungs-AG in Köln
Rotenburger Lebensversicherungs-AG in Köln	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
„Terra“ Lebensversicherungs-AG in Köln	Westdeutsche Bodenkreditanstalt in Köln
Versicherungsverein für Angehörige der Deutschen Post in Köln	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Pensionskasse der Angestellten der IG Farbenindustrie AG Leverkusen	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Köln
Mannheimer Lebensversicherungs-AG in Mannheim	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Mannheimer Versicherungsgesellschaft in Mannheim	Rheinische Hypothekenbank in Mannheim
Niederrheinische Knappschaft in Moers	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Gladbacher Lebensversicherungs-AG in Mönchen-Gladbach	Thüringische Landes-Hypothekenbank in Hagen (Westf.)
Deutsche Lloyd Lebensversicherungs-AG München	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Isar Lebensversicherungs-AG in München	Thüringische Landes-Hypothekenbank in Hagen (Westf.)
Münchener Lebensversicherungsanstalt in München	Thüringische Landes-Hypothekenbank in Hagen (Westf.)
Schweizer Unfallversicherung Winterthur in München	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
Winterthur Lebensversicherung in München	Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf
Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen Münster	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Westfälische Provinzial-Feuersozietät Münster	Landesbank für Westfalen (Girozentrale), Münster (Westf.)
Feuerversicherungsgesellschaft Rheinland AG Neuß	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Nürnberger Lebensversicherungs-AG in Nürnberg	Deutsche Hypothekenbank AG in Hameln
Begräbnis-Hilfskasse I Solingen	Stadtsparkasse Solingen
Sterbekassenverband Nordrhein-Westfalen E. V. Solingen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Allgemeine Rentenanstalt Stuttgart	Württembergische Hypothekenbank, Stuttgart
Allianz Lebensversicherungs-AG in Stuttgart	Rheinisch-Westfälische Boden-Credit-Bank in Köln
Württembergische Feuerversicherungsgesellschaft Stuttgart	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Berlinische Lebensversicherungsgesellschaft AG Wiesbaden	Deutsche Hypothekenbank AG in Hameln
Bäuerliche Brandversicherung V.a.G. Wuppertal-Elberfeld	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Leipziger Verein Barmenia Wuppertal-Elberfeld	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen
Rheinisch-Westfälische Lebensversicherungs-AG Wuppertal-Barmen	Deutsche Bau- und Bodenbank AG, Essen

— MBl. NW. 1953 S. 1459.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Landeskulturamt Nordrhein: Assessor des Vermessungsdienstes H. Hamacher zum Regievermessungsassessor.

— MBl. NW. 1953 S. 1479.

G. Arbeitsminister

Zustimmung zu einem Tarifvertrag gemäß § 20 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 (BGBl. I S. 681)

Mitt. d. Arbeitsministers v. 22. 8. 1953 — IV 3 — 9214/II TA 3

Der Industrie- und Forstverband für den Kreis Wittgenstein, Berleburg, Schloßstr. 3, und die Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft, Unterbezirk Sieger-Sauerland, Berleburg, Schloßstr. 15, haben am 14. Juli 1953 auf Grund des § 20 Abs. 3 des Betriebsverfassungsgesetzes vom 11. Oktober 1952 einen Tarifvertrag zur Regelung der Betriebsverfassung in den forstlichen Betrieben der Fürst Wittgenstein'schen Waldbesitzergesellschaft in Wittgenstein bei Laasphe und den Betrieben der Fürst Wittgenstein'schen Rentkammer in Berleburg abgeschlossen. Ich habe diesem Tarifvertrag gemäß der genannten Vorschrift zugestimmt.

gesetztes vom 11. Oktober 1952 einen Tarifvertrag zur Regelung der Betriebsverfassung in den forstlichen Betrieben der Fürst Wittgenstein'schen Waldbesitzergesellschaft in Wittgenstein bei Laasphe und den Betrieben der Fürst Wittgenstein'schen Rentkammer in Berleburg abgeschlossen. Ich habe diesem Tarifvertrag gemäß der genannten Vorschrift zugestimmt.

— MBl. NW. 1953 S. 1479.

H. Sozialminister

Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Aufwendungen für die Unterbringung Heimatvertriebener in privaten Wohnlagern

RdErl. d. Sozialministers v. 26. 8. 1953 — III A 1/KFH/110

Nachstehend gebe ich einen gem. RdErl. des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 10. Februar 1951 zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt.

1953 S. 1480
aufgeh.
1955 S. 1733 Abschn. IX

Der Bundesminister des Innern
Az.: 5180 — 1050/51 —
Der Bundesminister der Finanzen
Az.: II C 4717 — 112/50 —

Bonn, den 10. Februar 1951.

Betrifft: Allgemeine Maßnahmen der Kriegsfolgenhilfe; hier: Verrechnung der Aufwendungen für die Unterbringung Heimatvertriebenen in privaten Wohnlagern.

Wie sich seit Inkrafttreten des Erlasses vom 17. März d. J. — 5180 — 106/50 (II 6/4) — herausgestellt hat, waren einzelne Länder bei der Unterbringung der eingewiesenen Heimatvertriebenen gezwungen, auf Baracken und andere Baulichkeiten zurückzugreifen, die im Eigentum von Privatpersonen oder Personenvereinigungen stehen. Hierbei ist nur ein Teil der auf diese Weise benutzten Baulichkeiten von den Kommunen und Kommunalverbänden angemietet und selbst verwaltet worden, während der andere Teil von den Eigentümern selbst bewirtschaftet wurde. Diese Übung hat in Bezug auf die laufende Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel und insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Investitionen zu Schwierigkeiten geführt.

Um eine einheitliche Regelung der mit der Benutzung von Privatbauten als Wohnlager für Kriegsfolgenhilfe-Empfänger zusammenhängenden Fragen sicherzustellen, werden wir in Zukunft Aufwendungen für Privatlager nur dann im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe für verrechnungsfähig anerkennen, wenn hierbei nach folgenden Grundsätzen verfahren wird:

1. Die Inanspruchnahme von in Privateigentum stehenden Wohnlagern soll in der Regel nur dann erfolgen, wenn ein unabwiesbares Bedürfnis hierfür insofern besteht, als die anderweitige Unterbringung von Heimatvertriebenen nicht möglich ist. Es muß erwartet werden, daß die Länder, insbesondere im Hinblick auf die Auflockerung, die durch die bereits seit Monaten laufende Umsiedlungsaktion erzielt wurde, alles daran setzen, um die Benutzung privater Wohnlager nach und nach abzubauen.
2. Bedingt die Wohnraumlage die weitere Verwendung von Privatlagern, so sind diese durch die für die Unterbringung der Kriegsfolgenhilfe-Empfänger zuständigen Kommunen oder Kommunalverbände von dem Eigentümer anzumieten.
3. Von der Anmietung privater Wohnlager sind ausgeschlossen:
 - a) Unterkünfte, in denen mehr als 25 % der erwerbsfähigen Bewohner im Betriebe des Eigentümers des Wohnlagers beschäftigt sind; sollte im Einzelfall aus ganz besonderen Gründen eine Anmietung notwendig sein, so ist unsere Genehmigung einzuholen, die bei mir, dem Bundesminister des Innern, zu beantragen ist.
 - b) Unterkünfte, deren baulicher Zustand eine Instandsetzung mit öffentlichen Mitteln nicht mehr vertretbar erscheinen läßt. In solchen Fällen wird eine anderweitige Unterbringung der In-sassen in absehbarer Zeit anzustreben sein.
4. Bei Bauten, die erst durch Vornahme größerer Instandsetzungsarbeiten für Wohnzwecke benutzbar werden, ohne daß sie unter die Bestimmung der Ziffer 3. b) fallen, wird sorgfältig zu prüfen sein, ob deren Anmietung nicht vermeidbar ist.
5. Die an den Privateigentümer zu entrichtende Miete wird hierbei stets nach dem baulichen Zustande des Lagers im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses festzusetzen sein. Wir bitten aber die zuständige Stelle der Landesregierung, besonders darauf zu achten, daß die Angemessenheit der Mietsätze entsprechend überprüft wird.
Aus dem Objekt zu zahlende Steuern und öffentliche Abgaben (Grundsteuer, Straßenreinigunggebühr pp.) werden vom Vermieter, Licht- und Wasserverbrauch sowie die Gebühr für Müllabfuhr vom Mieter zu tragen sein.
6. Die Übernahme einer Rechtspflicht zur Befriedigung etwaiger Schadensersatzansprüche des Eigentümers für die zurückliegende Zeit oder zur Behebung aller vom Eigentümer als erheblich bezeichneten Mängel der Mietsache sind schriftlich ausdrücklich auszuschließen.
7. Die laufende Unterhaltung der Mietsache ist Aufgabe des Mieters. Der Aufwand hierfür ist im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnungsfähig. Werden Instandsetzungsarbeiten erforderlich, um das Mietobjekt bewohnbar zu machen, so können diese einmalig ohne vorherige Genehmigung durch uns bis zur Höhe der dreifachen für das in standzusetzende Gebäude an den Vermieter zu entrichtenden Jahresmiete vorgenommen und im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnet werden. Übersteigt der zur Bewohnbarmachung der Gebäude unbedingt erforderliche Bedarf an Investitionen diese Höhe, so ist in jedem Falle unsere Zustimmung hierzu einzuholen, die unter Vorlage eines prüfbaren Kostenvoranschlages beim Bundesminister des Innern zu beantragen ist. In Fällen, in denen die Instandsetzungsarbeiten besonderer Genehmigung bedürfen, behalten wir uns grundsätzlich das Recht vor, die Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der beantragten Maßnahmen und der Inanspruchnahme des Lagers überhaupt an Ort und Stelle zu überprüfen.
8. Die Festsetzung der Vertragsdauer bei Lagern, für die besondere Instandsetzungsarbeiten nicht erforderlich sind, muß dem pflichtmäßigen Ermessen der betreffenden Gemeinde oder des Gemeindeverbandes überlassen bleiben, da eine allgemein gültige Regelung im Hinblick auf die verschiedenen gelagerten Verhältnisse, insbesondere im Hinblick auf den weiteren Bedarf an solchen Lagern nicht getroffen werden kann. Die Laufzeit des Vertrages soll aber in der Regel nicht zu kurz bemessen sein und die Möglichkeit des Weiterlaufes vorsehen, wenn nicht vorher schriftliche Kündigung erfolgt. Bei Abschluß der Verträge wird besonders darauf zu achten sein, daß die durch Investierungsarbeiten bewirkte Wertsteigerung im Laufe der Vertragsdauer durch die niedrigere Miete abgegolten wird. Aus diesem Grunde wird bei Lagern, die ohne größere Instandsetzungsarbeiten nicht benutzt werden können, eine entsprechende längere Vertragsdauer sowie gegebenenfalls eine Bestimmung vorzusehen sein, die den Eigentümer verpflichtet, bei Auflösung des Mietverhältnisses einen angemessenen Teil des noch vorhandenen, durch die gesenkte Miete nicht abgegohten Wertzuwachses rückzuerstatten.

9. Sollten sich Eigentümer von Privatlagern weigern, unter diesen Voraussetzungen die Lager an die öffentliche Hand zu vermieten, wären diese Fälle, vorausgesetzt, daß die Lager unbedingt benötigt werden, an mich, den Bundesminister des Innern, zur Entscheidung heranzutragen.
10. Lager, die früheres Reichs- (Wehrmachts-) Eigentum darstellen und von den Oberfinanzpräsidenten treuhänderisch verwaltet werden, werden in der Regel gleichfalls durch die Kommunen bzw. Kommunalverbände anzumieten sein. Hierbei ist an Stelle einer Miete für das erste Jahr vom Zeitpunkt der Übergabe ab an diese Stellen eine Anerkennungsgebühr in Höhe von 1 % des gemeinen Wertes der Anlagen zu vereinbaren. Vom zweiten Jahre der Übergabe ab wird die Anerkennungsgebühr zunächst auf 2 % des gemeinen Wertes der Anlagen festgesetzt. Abweichend von Ziffer 5 Absatz 2 sind die aus dem Objekt etwa zu zahlenden Steuern und öffentlichen Abgaben (Grundsteuern, Straßenreinigungsgebühren pp.) hier vom Mieter zu tragen. Erfolgt bei Lagern, die von Oberfinanzpräsidenten treuhänderisch verwaltet werden, die Anmietung durch die Kommunen oder Kommunalverbände nicht und werden die Lager von den örtlich zuständigen Finanzämtern bewirtschaftet, die dann mit den Bezirksfürsorgeverbänden abrechnen, so bestehen dagegen keine grundsätzlichen Bedenken, wenn auch in diesen Fällen die Anerkennungsgebühr berechnet wird und die Grundstücksabgaben (Grundsteuer, Straßenreinigungsgebühren) von den Bezirksfürsorgeverbänden übernommen werden. In solchen Fällen muß das Land sich aber verpflichten, bei Investitionen von Bundesmitteln die gesetzlich vorgeschriebene Interessensquote zu übernehmen.
Für den abzuschließenden Mietvertrag werden wir den Ländern ein Muster zugehen lassen, das sich an den Einheitsmietvertrag anlehnt, aber auf die besonderen Lagerfragen entsprechend Rücksicht nimmt. Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden dann in der Lage sein, diesen Mietvertrag den örtlichen Erfordernissen entsprechend anzupassen, soweit dies den Bestimmungen, auf deren Einhaltung wir bestehen müssen, nicht widerspricht.

Der Bundesminister der Finanzen.

Im Auftrage:
Dr. Oefftering.

1953 S. 1482
s. a.
1955 S. 1736 u.

Der Bundesminister des Innern.

Im Auftrage:
Dr. Kitz.

— MBl. NW. 1953 S. 1480.

1953 S. 1482 **K. Minister für Wiederaufbau**

s. a.
1956 S. 847

Persönliche Angelegenheiten

Ernennung: Oberregierungsbaurat O. Gottschlich

zum Ministerialrat
1953 S. 1482
erg. d.
1954 S. 1114

1953 S. 1482
erg. d.
1954 S. 2027

— MBl. NW. 1953 S. 1482.

III A. Wohnungsbauprogramme und Umsiedlung

**Aufnahme von Sowjetzonenflüchtlingsen;
hier: Bereitstellung von Wohnungsbaumitteln für
das 2. Sowjetzonenbauprogramm
(Wohnungsbauprogramm 1954
— I. Abschnitt 1954 —)**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 22. 8. 1953 —
III A 3/4. 18 Tgb. Nr. 4045/53

- I. Die Verpflichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen auf Grund des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen vom 22. August 1950 (BGBl. 1950 S. 2) zur Unterbringung von Sowjetzonenflüchtlingsen machen die Festsetzung weiterer Aufnahmequoten für die Stadt- und Landkreise erforderlich, deren Höhe aus der Anlage ersichtlich ist. Sofern die Regierungspräsidenten Veränderungen der Quoten zwischen den Kreisen für erforderlich halten, erteile ich ihnen hiermit die Ermächtigung, sie in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Quotenänderungen sind mir jedoch mit dem am 10. Oktober 1953 vorzulegenden Bericht mitzuteilen.

Die Kreise werden ermächtigt und verpflichtet, nach Fühlungnahme mit dem zuständigen Arbeitsamt die auf den Kreis entfallende Flüchtlingsquote auf die Gemeinden nach den Grundsätzen zu II, 2 Abs. 1 dieses Erl. weiter zu verteilen. Die Gemeinden werden gemäß den §§ 1 a und 2 des Gesetzes über Notmaßnahmen zur Unterbringung verdrängter Personen vom 27. November 1947 (GV. NW. S. 230) in der Fassung vom 13. November 1949 (GV. NW. S. 314), vom 30. November 1950 (GV. NW. S. 209) und vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 282) zur Aufnahme und Unterbringung der ihnen im Rahmen der Aufnahmequote zugewiesenen weiteren Flüchtlinge angewiesen. Sofern einzelne Kreise ihre mit Erl. zu a) bekanntgegebene Aufnahmeverpflichtung noch nicht erfüllt haben, sind die Reste, unabhängig von der mit diesem Erlaß bekanntgegebenen Quote, noch aufzunehmen. In

den Fällen, in denen Kreise Sowjetzonenflüchtlinge über die mit Erl. zu a) bekanntgegebenen Aufnahmezahlen hinaus aufgenommen haben, werden diese Flüchtlinge auf die jetzt bekanntgegebene Quote angerechnet.

- II. 1. Zum Ausgleich der durch die Aufnahme der Sowjetzonenflüchtlinge entstehenden erhöhten Inanspruchnahme von Dauerunterkunftsräumen haben die Bundesregierung und die Landesregierung wiederum zusätzliche Wohnungsbaumittel zur Verfügung gestellt.

Zur Schaffung des im Rahmen dieser Maßnahme erforderlichen Wohnraumes stelle ich Ihnen hiermit nach Maßgabe der in Ziffer I genannten Aufnahmeverpflichtung für Ihren Bezirk aus ordentlichen und außerordentlichen Mitteln des Landes den Betrag von

..... DM
(i. W. Deutsche Mark)

bereit und ermächtige Sie bzw. die nach Nr. 76 WAB für den Wiederaufbau zuständigen Bewilligungsbehörden zur Erteilung von Bewilligungsbescheiden bis zur vorstehenden Höhe.

2. Nach den mir berichteten Erfahrungen des 1. Sowjetzonenbauprogramms ist in einzelnen Landkreisen eine Verteilung der Wohnungsbaumittel dieses Programms entweder gleichmäßig nach der Bewohnerzahl der verschiedenen Gemeinden oder nach Gemeinden vorgenommen worden, in denen die Sowjetzonenflüchtlinge eine vorläufige Zwischenunterbringung erfahren haben. Ich weise demgegenüber darauf hin, daß durch das Sowjetzonenbauprogramm diejenigen Gemeinden eine Entlastung erfahren sollen, in denen die Sowjetzonenflüchtlinge endgültig untergebracht werden, und daß dabei diejenigen Gemeinden ausgesucht werden müssen, die für eine arbeitsmäßige Eingliederung der ankommenden Sowjetzonenflüchtlinge entweder in der Gemeinde oder in verkehrsmäßig gut erreichbarer Nähe zur Gemeinde am besten geeignet sind.

Um Sie in die Lage zu versetzen, nur die für den besonderen Zweck dieser Maßnahme geeigneten und baureifen Vorhaben zu fordern, ermächtige ich Sie, Bewilligungen auch solcher Anträge vorzunehmen, die von einer Gemeinde nicht in Vorschlag gebracht sind. Zu diesem Zweck sind Sie selbstverständlich, wie immer, berechtigt, den nachgeordneten Behörden aufzugeben, sämtliche bei ihnen eingereichten Anträge vorzulegen, auch soweit sie von den Gemeindebehörden selbst nicht in engere Wahl genommen sind.

Durch die in einzelnen Kreisen erfolgende Einschaltung der Bauausschüsse oder sonstiger Gremien darf die Zügigkeit der Bearbeitung und Vorlage der Anträge bei den Bewilligungsstellen keinesfalls leiden. Die Verantwortung der Kreisverwaltungen für die rechtzeitige Verplanung der Mittel wird ihnen auch durch die eventuelle Einschaltung von Ausschüssen nicht abgenommen. Mit Rücksicht auf die besondere Eile dieser Maßnahme sind Ihnen Bewilligungsanträge für Neubauvorhaben innerhalb einer Frist von einem Monat nach Herausgabe dieses Erlasses vorzulegen, auch wenn eine solche Fühlungnahme mit örtlichen Ausschüssen bis dahin nicht erfolgen konnte.

- III. Für den Einsatz dieser Mittel gelten die Bestimmungen meines Erl. zu a) v. 6. März 1953. Da sich bei Abwicklung des 1. Programms ergeben hat, daß der Erstellung von Normalwohnungen überall der Vorzug gegeben wird, wenn nicht ganz besondere Gründe diese Erstellung unmöglich machen, ist der sich hieraus ergebende Aufstockungsbetrag von 500 DM je Flüchtling von mir bereits bei der Mittelbereitstellung in vollem Umfang berücksichtigt worden.
- IV. Von der in Ziff. 25 und 27 des zu a) genannten Erl. gebotenen Möglichkeit der Überschreitung der Förderungssätze über 40 bis 50 % der Höchstsätze

hinaus ist nur im äußersten Falle Gebrauch zu machen. Nach Möglichkeit sind die mit meinem Erl. v. 12. Februar 1952 — III B 4 — 30116 (61) Tgb. Nr. 881/52 — und meinem Erl. v. 15. Februar 1952 — III B 5 — 350.18 — 310.4 (52) Tgb. Nr. 923/52 — bekanntgegebenen Höchstsätze zur Anwendung zu bringen, um eine möglichst große Anzahl von Wohnungen zu fördern.

Soweit die bereitgestellten Mittel bei voller Verwirklichung des Zieles der Maßnahme zur direkten oder mittelbaren Unterbringung der Sowjetzonenflüchtlinge in zumutbaren Dauerunterkünften nicht voll verbraucht werden, können in dem Aufnahmekreis bzw. der Aufnahmebehörde die eingesparten Mittel für weitere Wohnungsbauvorhaben der Gemeinde verwandt werden. Diese Wohnungen sind jedoch bei Ihrem Bericht über den baulichen Erfolg der Maßnahme als Teil dieses Programms mitzubehandeln.

Sofern die Einsparungen dadurch erzielt werden, daß an Stelle von Normalwohnungen Wohnlager zur Errichtung gelangen, behalte ich mir die Verfügung über den eingesparten Betrag ausdrücklich vor.

Diese Regelung gilt auch für die im Rahmen des 1. Sowjetzonenbauprogramms getroffenen Maßnahmen. Ziff. 7 meines zu a) genannten Erl. sowie mein zu c) genannter Erl. werden insoweit abgeändert.

- V. Nach den im 1. Sowjetzonenbauprogramm gemachten Erfahrungen sind mit Rücksicht auf die Dringlichkeit auch des 2. Sowjetzonenbauprogramms nur solche Bauvorhaben zu fördern, deren Finanzierung bis auf das aus diesen Mitteln zu gewährende nachrangige Landesdarlehn voll gesichert ist und bei denen einem sofortigen Baubeginn keine Hindernisse entgegenstehen.

Bewilligungsbescheide für Bauvorhaben, die nicht binnen einem Monat nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden, sind zugunsten anderer baureifer Vorhaben zurückzuziehen, sofern nicht außergewöhnliche Umstände eine Verlängerung dieser Frist als angemessen erscheinen lassen. Ich bitte Sie, mir über diejenigen Gemeinden zu berichten, von denen nicht bis zum 10. Oktober 1953 Ihnen Anträge für Neubauvorhaben vorgelegt worden sind, bzw. die nicht innerhalb der gleichen Zeit die zur Verfügung gestellten Mittel für Wiederaufbauvorhaben verplant haben.

- VI. Die Aufnahmekreise sind anzuweisen, Ihnen bis zum 10. Oktober 1953 verbindlich zu erklären, in welchem Umfang aus den hiermit bereitgestellten Mitteln

a) Wohnungen für eine lagermäßige Belegung,

b) Wohnungen für eine normale Belegung

gefördert werden sollen.

Im Falle b) ist zugleich auch die verbindliche Erklärung abzugeben, daß für im Durchschnitt je 2250 DM der zugeteilten Mittel ein Sowjetzonenflüchtling in eine zumutbare Dauerunterkunft oder in die neugeschaffene Wohnung eingewiesen wird.

- VII. Zur Schaffung von Wohnraum für Landarbeiter und selbständige Bauern unter den Sowjetzonenflüchtlingen gilt folgende Regelung:

Anträgen auf Förderung von Bauvorhaben im Rahmen der von mir im Einvernehmen mit dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten sowie von letzterem in eigener Zuständigkeit angeordneten Maßnahmen für den Wohnungsbau auf dem Lande ist zu entsprechen, soweit die Anträge in einem Zeitraum von 4 Wochen nach Eingang dieses Schreibens eingereicht werden und die Bauvorhaben förderungswürdig sind. Hierfür ist bei Aufnahmekreisen, bei denen solche Baumöglichkeiten gegeben sein können, ein angemessener Teil der Mittel zurückzustellen. Die Bewilligungsbehörden bzw. die auf der Gemeinde- und Kreisebene für die Vorbereitung der Bewilligungsunterlagen zuständigen Stellen haben sich zur Feststellung entsprechender Möglichkeiten mit den Kreisverbänden des Bauernverbandes und den Kulturämtern unverzüglich in Verbindung zu setzen.

Nach der Frist von 4 Wochen kann über die zurückgestellten Mittel verfügt werden, wobei dann auch eine spätere Förderung derartiger Bauvorhaben unbenommen ist.

VIII. Die Fertigstellung der mit den Ihnen hierdurch bereitgestellten Mitteln errichteten Wohnungen ist möglichst bis spätestens 31. März 1954 vorzusehen. Zum gleichen Termin soll die entsprechende Zahl von Sowjetzonenflüchtlings in diesen Wohnungen oder in anderen zumutbaren Dauerunterkünften untergebracht sein.

IX. In zahlreichen Fällen hat sich das Verfahren, in die mit Mitteln des Sowjetzonenbauprogramms erstellten Wohnungen nicht Sowjetzonenflüchtlinge unmittelbar einzuweisen, sondern andere Wohnungsuchende, die in der Lage sind, entsprechende zumutbare Dauerunterkünfte für die Sowjetzonenflüchtlinge zur Verfügung zu stellen, durch entsprechende Bemühungen der örtlichen Verwaltungsorgane bewährt. Ich nehme Veranlassung, insbesondere auf die Erfolge hinzuweisen, die mit Zeitungsinserten der Wohnungsämter erzielt worden sind, in denen zu Tauschangeboten der Bürger aufgefordert wurde.

X. Bewilligungsbescheide über Darlehen zur Erstellung von Wohnungen, die für eine lagermäßige Belegung vorgesehen sind, sind mit der Kennzeichnung: „I. Abschnitt 1954 — (2. Sowjetzonenbauprogramm) — lagermäßige Belegung“,

Bewilligungsbescheide über Darlehen zur Erstellung von Wohnungen, die für eine normale Belegung vorgesehen sind, sind mit der Kennzeichnung: „I. Abschnitt 1954 — (2. Sowjetzonenbauprogramm) — Normalwohnungen“ zu versehen.

Bezüglich der Bewirtschaftung der mit diesem Erl. zugewiesenen Haushaltsmittel verweise ich auf Abschn. IX Nr. 25, 27, 29 und 30 meines Erl. v. 25. Juli 1953 — III B 2 — 4.022—4.032 Tgb. Nr. 11726/53 betr. Wohnungsbauprogramm 1954 — I. Abschnitt 1954 —.

Die Verwendung der Mittel ist unter Wohnungsbauprogramm 1954 — I. Abschnitt 1954 (2. Sowjetzonenbauprogramm) nachzuweisen.

Die hiermit bereitgestellten nachrangigen Mittel sind wie folgt zu verbuchen:

- a) soweit es sich um Wohnungsneubauten handelt, unter der Buchungsposition I/54/201,
- b) soweit es sich um Wiederaufbau- und Wiederherstellungsvorhaben (Um- und Ausbauprogramm) handelt, in der Vermögensrechnung des Landes im Titelbuch unter I/54/601,

c) soweit es sich um Überbrückungskredite für I. Hypotheken handelt, unter der Buchungsposition I/54/202,

wenn es sich um Wohnungsneubauten handelt, bei Wiederaufbauvorhaben (Um- und Ausbauprogramm) erfolgt Verbuchung der Mittel in der Vermögensrechnung des Landes im Titelbuch unter Position I/54/602.

Soweit Mittel zur Durchführung von Wiederaufbauten (Wiederherstellung, Um- und Ausbau) benötigt werden, sind diese unter Berücksichtigung von vorstehender Ziff. II 2 unverzüglich zur Erteilung der Bewilligungsbescheide den Stadt- und Landkreisen zuzuleiten. Soweit auch im Einzelfall Gemeinden Bewilligungsbehörden sind, ist die zuständige Kreisverwaltung anzuweisen, die zugewiesenen Mittel der jeweiligen Bewilligungsbehörde zuzuleiten. In diesen Fällen ist mir über die Höhe der den einzelnen Bewilligungsbehörden im Kreisgebiet zugeteilten Mittel umgehend zu berichten.

XI. Außer der nach Nr. 30 des vorerwähnten Erl. vom 25. Juli 1953 angeordneten Berichterstattung ist mir bis zum 10. Oktober 1953 nach dem Stand vom 30. September 1953 entsprechend Ziff. 43 meines Erl. zu a) sowie gemäß Ziff. 44 vom 10. Oktober 1953 ab laufend für das 2. Sowjetzonenbauprogramm zu berichten. Der in Ziff. 45 des Erl. zu a) vorgesehene abschließende Bericht ist zum 30. April 1954 vorzulegen.

XII. Ich ersuche Sie, die in Betracht kommenden Aufnahmekreise ohne Verzögerung von den Maßnahmen dieses Erl. zu unterrichten.

Dieser Erl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen.

Bezug: Meine Erl. v.

a) 6. 3. 1953 — III A 3/III B 1 — 4. 18/6.41 Tgb. Nr. 711/53 —

b) 17. 4. 1953 — III A 3/4. 18 Tgb. Nr. 1218/53 —

c) 30. 7. 1953 III A/4. 18 Tgb. Nr. 3602/53

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Minister für Wiederaufbau — Außenstelle Essen —, die Stadt- und Landkreisverwaltungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1482.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.